

Anordnung Nr. 2*
über das Statut der Deutschen Post.

Vom 11. Dezember 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Anordnung vom 7. Juli 1964 über das Statut der Deutschen Post (GBl. II S. 649) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet.

§ 1

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Deutschen Post besteh'enden Schulen sind wie folgt unterstellt:

- a) der Leiter der Ingenieurschule „Rosa Luxemburg“ dem Leiter der Abteilung Kader und Schulung im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- b) die Leiter der zentralen Betriebsschulen dem Leiter der Abteilung bzw. des Sektors Kader und Schulung im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- c) die Leiter der Betriebsschulen der Bezirksdirektionen dem Leiter der zuständigen Bezirksdirektion.“

§ 2

Im § 4 Abs. 3 sind hinter dem Wort „Ämter“ die Wörter „und Schulen“ einzufügen.

§ 3

(1) Im § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind die Wörter „den Direktoren und Mitarbeitern“ ersatzlos zu streichen.

(2) Der § 5 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Leiter der Ämter und der Schulen gegenüber ihren Mitarbeitern“

(3) Der § 5 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„Mitarbeiter, denen durch die Ordnungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, der Bezirksdirektionen, der Ämter und Schulen oder durch schriftlichen Auftrag des Ministers, eines seiner Stellvertreter, des Leiters einer Bezirksdirektion, eines Amtes oder einer Schule Weisungsbefugnisse übertragen sind.“

§ 4

Im § 6 Absätzen 1 bis 3 ist jeweils hinter dem Wort „Bezirksdirektionen“ ein Komma zu setzen und das folgende Wort „und“ zu streichen. Hinter dem Wort „Ämter“ sind jeweils die Wörter „und Schulen“ einzufügen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 7. Juli 1964 (GBl. II Nr. 74 S. 649)

§ 5

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Ingenieurschule „Rosa Luxemburg“, die zentralen Betriebsschulen und die Betriebsschulen der Bezirksdirektionen sind staatliche Bildungseinrichtungen für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Deutschen Post. Die Aufgaben dieser Schulen werden in Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Schulen festgelegt.“

§ 6

(1) Der § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leiter der Bezirksdirektionen, die Leiter der Ämter und der Schulen werden in das Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Post berufen.“

(2) Der § 11 Abs. 3 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Stellvertreter des Ministers für die Leiter der ihnen unterstellten Ämter ihres Aufgabenbereiches, den Leiter der Ingenieurschule „Rosa Luxemburg“ sowie die Leiter der zentralen Betriebsschulen,“

(3) Im § 11 Abs. 3 Ziff. 3 sind die Wörter „die Direktoren der“ ersatzlos zu streichen.

§ 7

Im § 12 Abs. 1 sind hinter dem Wort „Bezirksdirektionen“ die Wörter „der Ingenieurschule „Rosa Luxemburg““ einzufügen.

§ 8

Der § 13 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in ihrem Aufgabenbereich von den Leitern der Abteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, den Leitern der Bezirksdirektionen, den Leitern der Ämter und der Schulen.“

§ 9

(1) Der Abs. 1 der Anlage zu § 8 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

Die Ziffern 3. und 5. sind zu streichen. Die Ziff. 4. wird Ziff. 3. und die Ziffern 6. bis 9. erhalten die Ziffern 4. bis 7. Als Ziff. 8. ist das „Zentralamt für Werbung“ einzufügen und die Ziffern 10. bis 13. erhalten die Ziffern 9. bis 12.

(2) Im letzten Satz des Abs. 1 ist die Ziff. „9.“ zu streichen und durch die Ziff. „8.“ zu ersetzen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1965

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze